

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 53/11 S

L 12 SF 2212/11 AB (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 1782/10 (SG Ulm)

1. ,

2. ,

3. ,

4. ,

Kläger und Antragsteller,

5. ,

Kläger,

6. ,

Klägerin,

7. ,

8. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Göppingen,
Mörikestraße 15, 73033 Göppingen,

Beklagter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p e l beschlossen:

Der Antrag der Kläger zu 1. bis 4., 7 und 8., ihnen für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juni 2011 - L 12 SF 2212/11 AB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Z. beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 1. hat in dem vor dem Sozialgericht Ulm anhängigen Klageverfahren den Vizepräsident des SG wegen Besorgnis der Befangenheit für sämtliche Rechtsverfahren abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat dieses Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 14.6.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG ausgesprochen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Der Kläger zu 1. hat mit einem am 18.7.2011 durch Telefax beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 17.7.2011 zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des LSG vom 14.6.2011 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts Z. für die Kläger zu 1. bis 4., 7. und 8. beantragt.
- 3 Den Klägern steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die von den Klägern beabsichtigte Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Damit entfällt zugleich die Beordnung des von dem Kläger zu 1. benannten Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

